

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GRAF Spezialbaustoffe GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Annahme von Boden, Bodenmaterial und mineralischem Abfall [im folgenden: Material] sowie deren Abholung durch Kunden und das Anliefern solcher Materials an Baustellen und sonstige Grundstücke durch die GRAF Spezialbaustoffe GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Anlieferung oder Abgabe des Materials sowie durch Annahme des angelieferten Materials gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von dem Vertragspartner angenommen.

2. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der GRAF Spezialbaustoffe GmbH; andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die GRAF Spezialbaustoffe GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es von der GRAF Spezialbaustoffe GmbH ausdrücklich bestätigt wird. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Annahme von Material

1. Der Vertragspartner sichert zu, dass die angelieferten Materialien den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht.

2. Die angelieferten Materialien gehen mit deren Annahme in das Eigentum der GRAF Spezialbaustoffe GmbH über. Der Vertragspartner versichert, dass er über die angelieferten Materialien verfügen kann und dass das Material frei von Rechten Dritter ist.

3. Die Annahme von Material ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind allein der schriftlichen Vereinbarung zwischen der GRAF Spezialbaustoffe GmbH und dem Vertragspartner zu entnehmen. Ein telefonisch oder anderweitig mitgeteilter Preis entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Grundlage für den zu errechnenden Preis bildet das auf dem Lieferschein (siehe Nr. 6) verbindlich festgestellte Volumen oder das an der Waage der GRAF Spezialbaustoffe GmbH festgestellte Gewicht. Nachträglich aufgetretene Reklamationen bezüglich des Volumens finden keine Berücksichtigung.

4. Die GRAF Spezialbaustoffe GmbH ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abladen von Material auf der Annahmestelle Kontrollen vorzunehmen bzw. von qualifizierten Dritten vornehmen zu lassen. Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die angelieferten Stoffe nicht der Beschaffenheit nach § 2 Nr. 1 dieser Bedingungen entsprechen, kann deren Annahme verweigert werden und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Stoffe unverzüglich nach einer Aufforderung durch die GRAF Spezialbaustoffe GmbH auf eigene Kosten abzutransportieren. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, kann die GRAF Spezialbaustoffe GmbH die Stoffe durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners entsorgen lassen. Die Kosten der berechtigten Kontrolle trägt der Vertragspartner.

5. Entstehen durch die Anlieferung nicht ordnungsgemäßer Materialien Schäden, haftet der Vertragspartner unabhängig von einem Verschulden. Entstehen Ansprüche Dritter, so stellt der Vertragspartner die GRAF Spezialbaustoffe GmbH von diesen Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Eine Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB besteht nicht.

Schäden, die dem Vertragspartner aus einer Annahmeverweigerung entstehen, werden von der GRAF Spezialbaustoffe GmbH nicht ersetzt.

6. Der Vertragspartner bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben bei der Anlieferung einen Lieferschein in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Dieser muss folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugladevolumen, Kundennummer, Rechnungsanschrift, Herkunft/ Bauvorhaben des angelieferten Materials, Anlieferer.

Die GRAF Spezialbaustoffe GmbH ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu überprüfen. Diese wird als bestehend vorausgesetzt. Zwei Exemplare des Lieferscheins verbleiben bei der GRAF Spezialbaustoffe GmbH.

7. Das Betreten und Befahren der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr. Für Reifenschäden auf dem Gelände der Annahmestelle übernimmt die GRAF Spezialbaustoffe GmbH keine Haftung. Die Vertragspartner bzw. deren Fahrzeugführer tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des zulässigen Gesamthöchstgewichtes der Fahrzeuge.

8. Auf dem Gelände der Annahmestelle gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Gelände ist nur im Schritttempo zu befahren. Baumaschinen haben Vorfahrt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Abholung von Material auf dem Gelände der GRAF Spezialbaustoffe GmbH

1. Die Abholung von Materialien vom Gelände der GRAF Spezialbaustoffe GmbH ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind den hierfür allein maßgeblichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der GRAF Spezialbaustoffe GmbH und dem Vertragspartner zu entnehmen.

2. § 2 Nr. 7 und Nr. 8 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

§ 4 Anlieferung von Material durch die GRAF Spezialbaustoffe GmbH

1. Das von der GRAF Spezialbaustoffe GmbH verkaufte Material verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in deren Eigentum.

2. Bei der Anlieferung von Material frei Bau kann sich die GRAF Spezialbaustoffe GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen – auch im gesamten Umfang – Drittfirmen bedienen.

3. Vergebliche Anfahrten und/ oder Wartezeiten – sofern diese nicht von der GRAF Spezialbaustoffe GmbH zu vertreten sind – gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferzusagen seitens der GRAF Spezialbaustoffe GmbH sind immer als unverbindlich anzusehen, da diese im erheblichen Maße von den Verkehrs- und Witterungsbedingungen abhängig sind. Bei Nichteinhaltung der in Aussicht gestellten Lieferzeit stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegen die GRAF Spezialbaustoffe GmbH zu.

5.

5.a. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Materialart oder -menge hat der Vertragspartner sofort bei Abnahme bzw. Anlieferung des Materials gegenüber der GRAF Spezialbaustoffe GmbH anzuzeigen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die GRAF Spezialbaustoffe GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der GRAF Spezialbaustoffe GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.

5.b. Ist der Vertragspartner Unternehmer, hat er das gelieferte Material unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Das Material gilt als genehmigt, wenn nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung oder Entdeckung des Mangels erfolgt. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die GRAF Spezialbaustoffe GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der GRAF Spezialbaustoffe GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.

6. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der GRAF Spezialbaustoffe GmbH in Bezug auf von der GRAF Spezialbaustoffe GmbH verkaufter Materialien ist es erforderlich, dass eine Beprobung bzw. die Feststellung des Mangels vor Einbau/ der Weiterverwendung der Materialien erfolgt. Nach dem Einbau/ der Weiterverwendung der Materialien vorgenommene Beprobungen/ Feststellungen von Mängeln werden nicht anerkannt, da durch den Verbau/ die Weiterverwendung der Materialien eine Vermengung mit anderen Stoffen erfolgt und somit das Prüfzeugnis bzw. die Feststellung des Mangels sich nicht nur auf die Materialien der GRAF Spezialbaustoffe GmbH bezieht.

7.

7.a) Gegenüber Unternehmen haften die GRAF Spezialbaustoffe GmbH sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, außer bei vertragswesentlichen Pflichten, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die die GRAF Spezialbaustoffe GmbH als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden) sind außerdem nur ersatzfähig, soweit die Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials typischerweise zu erwarten sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

7.b) Gegenüber Verbrauchern haftet die GRAF Spezialbaustoffe GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden). Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums vorzunehmen. Sollte in der Rechnung kein Datum angegeben sein, sind die Beträge innerhalb von dreißig Tagen zu bezahlen.

2. Wird die Zahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erbracht, gerät der Vertragspartner in Verzug. Für den Fall des Verzugs berechnet die GRAF Spezialbaustoffe GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

3. Eine Zahlung hat erst dann stattgefunden, wenn die GRAF Spezialbaustoffe GmbH über den Zahlungsbetrag verfügen kann.

4. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der GRAF Spezialbaustoffe GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig. Die GRAF Spezialbaustoffe GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Annahme und den Verkauf weiteren Materials zu verweigern oder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind.

§ 6 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.